



REGIONALE VERNETZUNG REGION OBERAARGAU

Informationsaustausch im Bereich der Früherkennung

1. September 2020

Astrid Frey, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Kantonales Jugendamt

Leitfragen



- **Mit wem kann ich Informationen austauschen?**
- Wer darf wem welche Informationen weiterleiten?
- Welche Rechte und Pflichten habe ich?
- Wo setzt der Datenschutz Grenzen?
- Wie gestalte ich den Informationsaustausch am besten?

 Rechtlicher Rahmen und fachliche Empfehlungen zum Informationsaustausch

Umfassender Kinderschutz

Alle Unterstützungsleistungen, die den Schutz der Kinder gewährleisten und ihnen ein gesundes und sicheres Aufwachsen ermöglichen.



- **Früherkennung von Kindeswohlgefährdung**
 - Erkennen von Auffälligkeiten, Situationseinschätzung, unterstützende und beratende Elterngespräche, Einleiten weiterer Hilfen und Gestalten von Übergängen
- **Einvernehmlicher Kinderschutz**
 - Fachliche Unterstützung im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten zur wirksamen Begegnung einer Gefährdungssituation
- **Behördlicher Kinderschutz**
 - Angeordnete Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unternehmen wollen oder können

Umfassender Kinderschutz als interdisziplinäre und systemübergreifende Angelegenheit



Alle Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden Eltern) arbeiten

Fachstellen mit Beratungsauftrag im einvernehmlichen Kinderschutz

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB



Verlässliche Netzwerke und Übergänge sind zentral für den funktionierenden Kinderschutz. Erfolgreiche Kooperation ist auf gegenseitige Information angewiesen.

Datenschutz als Persönlichkeitsschutz



- Schutzobjekt sind nicht die Daten, sondern die dahinterstehende Person (Schutz der Privatsphäre, Art. 13 Abs.1 BV).
- Grundrecht auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs. 2 BV).
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung: «jeder soll selbst entscheiden, wem er welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut».



Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit und der Beschränkung staatlicher Eingriffe

- Gesetzmässigkeitsprinzip
- Verhältnismässigkeitsprinzip

Rechtsgrundlagen



- Verfassungs- und grundrechtliche Basis
 - Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung Privat-/Familienleben); Art. 13 BV (Schutz vor Missbrauch der pers. Daten)
 - Eidgenössische und kantonale Datenschutzgesetze
 - z.B. Art. 35 DSG
 - Strafrechtliches Amts- und Berufsgeheimnis
 - Art. 320 StGB (Amtsgeheimnis), Art. 321 (Berufsgeheimnis); Art. 364 StGB (Mitteilungsrecht)
 - Privatrechtliche Grundlagen
 - Art. Art. 28ff. ZGB (Persönlichkeitsschutz); Art. 314 ZGB (Melderechte und -pflichten)
-  Rechtliche Bestimmungen des Datenschutzes ermöglichen einen Informationsaustausch

Besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 Datenschutzgesetz, BSG 152.04)



1 Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über

- a die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit;
- b den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand;
- c Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung;
- d polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.

Unter welchen Umständen darf ich Informationen austauschen?



Bekanntgabe von Personendaten greift in das Grundrecht der betroffenen Person.

Grundsatz: Keine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte, insbesondere bei besonders schützenswerten Personendaten.

Nur zwei Ausnahmen:

1. Einwilligung.
2. Gesetzliche Grundlage.

Informationsaustausch / Fachberatung ohne Bekanntgabe von Personendaten immer möglich.

Früherkennung und einvernehmlicher Kinderschutz

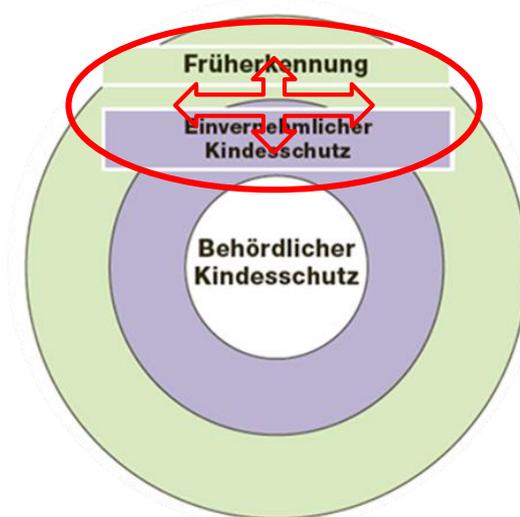


Informationsaustausch nur mit Einwilligung der Betroffenen.

Schulsetting: Hier rechtliche Grundlage vorhanden (Art. 73 Abs. 2 VSG).

Anforderungen an die Einwilligung

- Echte (qualifizierte) Einwilligung
- Prinzip der informierten Einwilligung
- Einwilligung ist nicht formgebunden



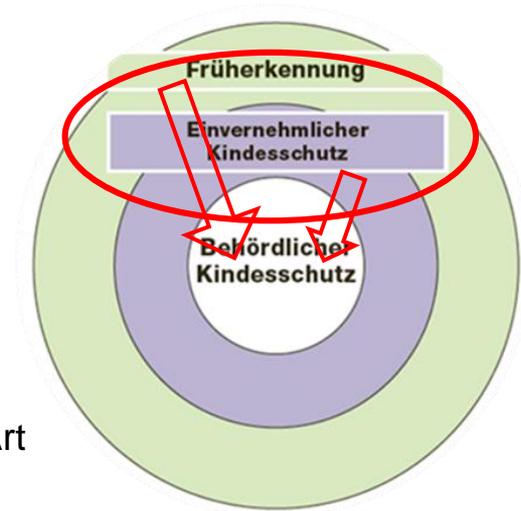
Informationsweitergabe an die KESB I

Einwilligung der Betroffenen nicht nötig

Revision ZGB Kinderschutz per 1.1.2019

Melderecht an die KESB

- Jede Person, wenn das Kind gefährdet erscheint (Art 314c Abs. 1 ZGB).
- Personen mit Berufsgeheimnis (Art. 314c Abs. 2 ZGB).
-> Keine Entbindung vom Berufsgeheimnis nötig.



Informationsweitergabe an die KESB II



Meldepflicht an die KESB

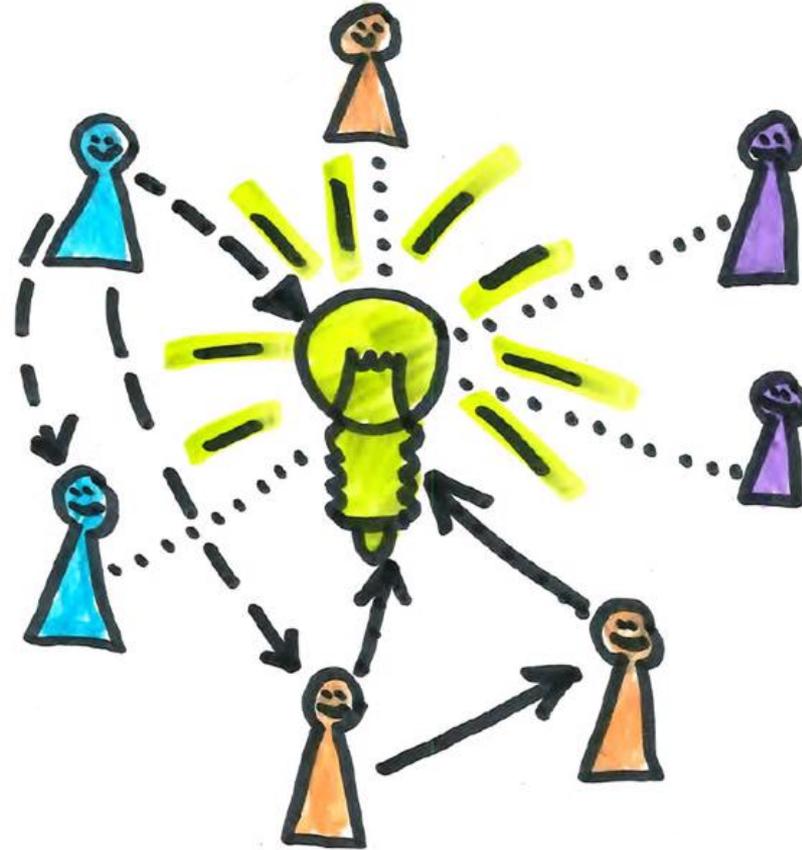
- Fachpersonen in amtlicher Tätigkeit (Art. 314d Abs. 1).
- Alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben (Art. 314d Abs. 1).
- Meldepflicht besteht, wenn die Fachperson im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann (Art. 314d Abs. 1).
- Die Meldepflicht erfüllt auch, wenn die Fachperson die Meldung an ihre vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2).
- Keine Meldepflicht für Fachpersonen, die dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis unterstehen sowie Personen, die im Freizeitbereich und hauptsächlich freiwillig mit Kindern in Kontakt sind.

Vorgehen beim Informationsaustausch



- Zweckbindung und Auftrag
 - Klären des Auftrages, für jede Stelle spezifisch
 - Ist zum Schutz des Kindeswohls der Informationsaustausch nötig?
- Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor?
 - Einwilligung Betroffene/r?
 - Gesetzliche Grundlage?
- Verhältnismässigkeit

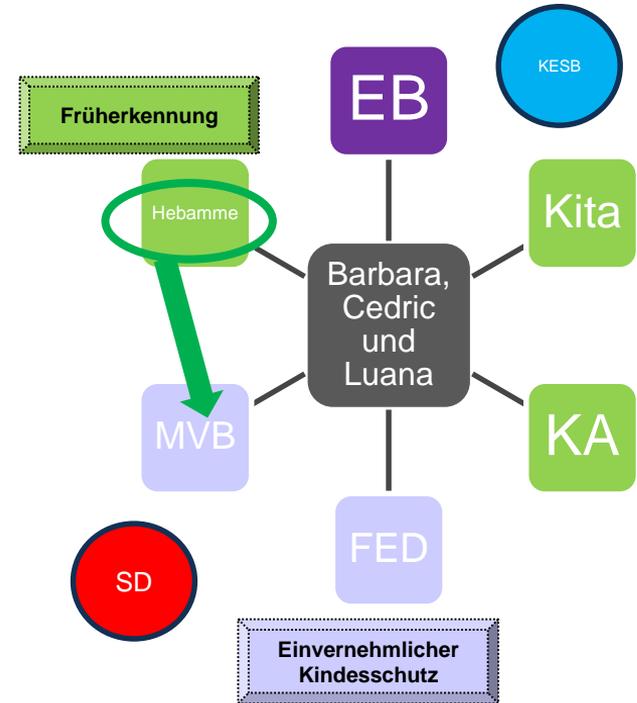
Fallbeispiel



Informationsaustausch zw. Hebamme und Mütter- und Väterberatung



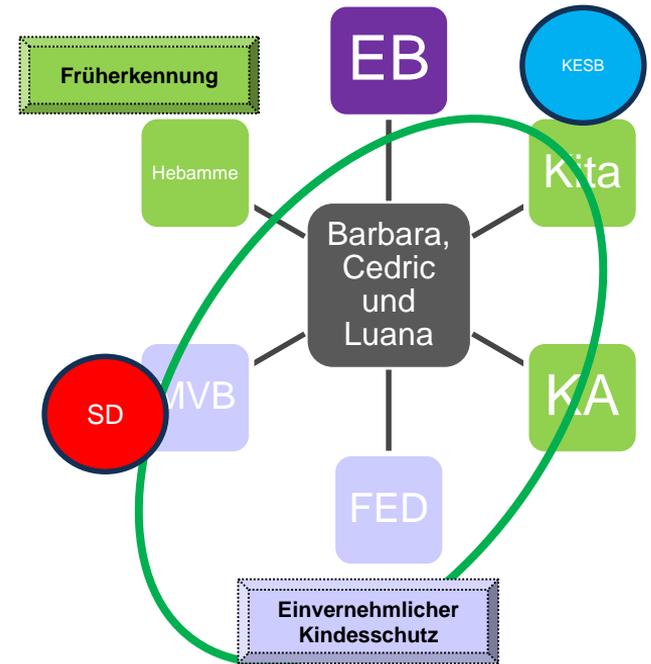
- **Informationsaustausch im Einverständnis der Betroffenen**
- Einwilligung als Prozess, der von Fachpersonen gestaltet wird
- Hilfeleistungen sind erfolgsversprechend, wenn sie von den Betroffenen als sinnvoll beurteilt werden
- Gut gestaltete Übergänge setzen Wissen über Aufgabe anderer Fachstellen voraus



Informationsaustausch mit dem Früherziehungsdienst



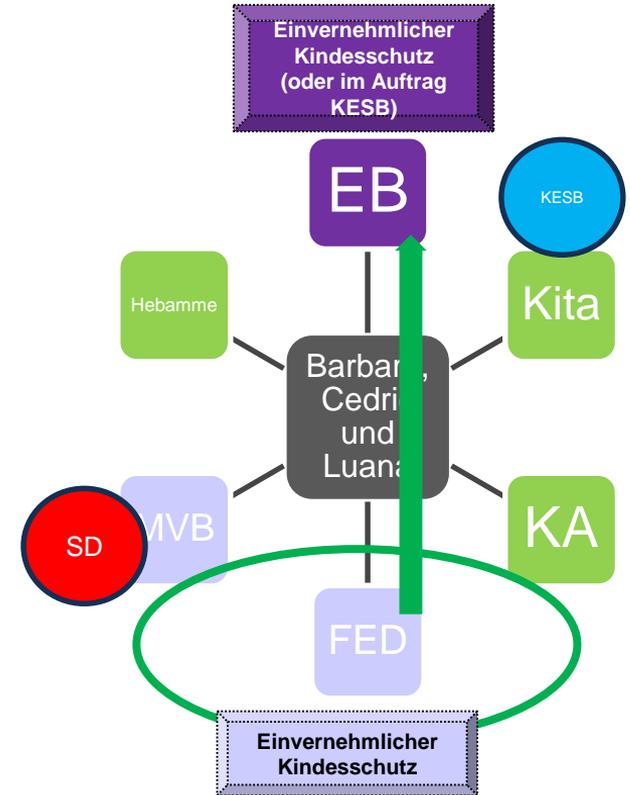
- **Informationsaustausch im Einverständnis der Betroffenen**
- Sinn und Zweck aufzeigen (für das Kind)
- (Standort)Gespräch möglichst im Beisein der betroffenen Person
- Rollenklärung



Einbezug der Erziehungsberatung



- **Informationsaustausch im Einverständnis der Betroffenen**
- Ohne Einwilligung kann die EB im einvernehmlichen Bereich nicht aktiv werden
- Abhilfe im Rahmen der eigenen Tätigkeit möglich? Andernfalls Meldung an die KESB (Meldepflicht)
- Fachspezifische Beratung / Konsilium hilft, eigene professionelle Verantwortung zu tragen



Datenschutz und Vertrauensschutz – k/ein Spannungsfeld im Bereich Früherkennung

- Im umfassenden Kinderschutz ist Aufbau einer Vertrauensbeziehung unabdingbar
- Spannungsfeld von Informationsbedürfnis und Vertrauensschutz



Datenschutz im Bereich der Früherkennung ist Vertrauensschutz!



Ein transparenter und rechtlich korrekter Umgang mit sensiblen Personendaten kann Sicherheit und Vertrauen zwischen den Betroffenen und den Fachpersonen schaffen



Frühzeitiger Einbezug der Eltern als Voraussetzung

Früherkennungsschulungen für Fachpersonen im Frühbereich



- Berner Fachhochschule im Zusammenarbeit mit der Mütter- und Väterberatung und Berner Gesundheit im Auftrag des KJA
 - Kitaleitende
 - Hebammen, Pflegefachpersonen mit Wochenbettbetreuung
 - SRK «Kinderbetreuung zuhause»
 - Schritt:weise
- Mütter- und Väterberatung im Auftrag des KJA
 - Spielgruppenleitende
 - Tagesfamilien/organisationen



www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/kurse_veranstaltungen.html



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Kontakt

Astrid Frey / astrid.frey@be.ch